

---

## S 21 AS 1091/12

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mutwillenskosten objektivierte Einsichtsfähigkeit sozialgerichtliches Verfahren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Leitsätze	Für <a href="#">§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG</a> ist allein die objektive Aussichtslosigkeit oder die objektivierte Einsichtsfähigkeit maßgebend und nicht die individuelle Einsichtsfähigkeit des Beteiligten.
Normenkette	<a href="#">§ 184 Abs. 2 SGG</a> <a href="#">§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG</a> <a href="#">§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG</a> <a href="#">§ 192 Abs. 1 Satz 3 SGG</a> <a href="#">§ 67 SGG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 1091/12
Datum	25.05.2016

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 472/18
Datum	19.09.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist betreffend den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Leipzig vom 25. Mai 2015 wird abgelehnt.

II. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Wiedereinsetzungsverfahren sind nicht zu erstatten. Der Klägerin werden Verschuldungskosten in Höhe von 225,00 EUR auferlegt.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

---

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt die Verurteilung des Beklagten, ihrem BevollmÄchtigten die AuskÄnfte zu geben, die auch der KlÄgerin zustehen.

Die 1956 geborene, alleinstehende KlÄgerin bezog von Mai 2008 bis Juni 2011 vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende â (SGB II). Zuletzt bewilligte er ihr mit Bescheid vom 17. Januar 2011 Leistungen fÄr die Zeit vom 28. Dezember 2010 bis zum 30. Juni 2011. Etwas mehr als fÄnf Jahre spÄter bewilligte er ihr mit Bescheid vom 4. MÄrz 2016 Leistungen fÄr die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 27. Dezember 2010.

Der RentenversicherungstrÄger bewilligte der KlÄgerin mit Bescheid vom 12. Mai 2011 rÄckwirkend ab dem 1. MÄrz 2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die KlÄgerin hat eine grÄÃere Anzahl von Verfahren gegen den Beklagten betrieben. Derzeit sind noch etliche Verfahren beim Sozialgericht Leipzig und beim SÄchsischen Landessozialgericht anhÄngig.

Nachdem der Beklagte den BevollmÄchtigten der KlÄgerin im Verwaltungsverfahren, B â, als BevollmÄchtigten zurÄckgewiesen hatte, erklÄrte der Beklagte im Verfahren Az. S 6 AS 3638/11 ER mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2011, dass "bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens [ â] der Antragsgegner eventuell ergehende Verwaltungsakte â gem. [Â 38 SGB X](#) â dem BevollmÄchtigten der Antragstellerin eine Durchschrift Äbersenden und gem. [Â 13 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) den BevollmÄchtigten benachrichtigen" werde.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2012 teilte die damalige GeschÄftsgefÄhrerin des Beklagten dem KlÄgerbevollmÄchtigten mit, dass ihm AuskÄnfte zu gegebenenfalls noch offenen Verfahren der KlÄgerin, in denen er nicht bevollmÄchtigt sei, aus datenschutzrechtlichen GrÄnden nicht gegeben werden kÄnnten. Bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens Az. L 3 AS 529/11 wÄrden schriftliche und telefonische Anfragen von ihm von Mitarbeitern des Beklagten nicht mehr beantwortet.

Die KlÄgerin persÄnlich hat mit Schreiben vom 29. MÄrz 2012, beim Sozialgericht Leipzig eingegangen am 2. April 2012, Klage erhoben mit dem Begehren, den Beklagten zu verurteilen, ihrem BevollmÄchtigten die AuskÄnfte zu geben, die ihr zustehen. In der Klageschrift ist X â als Zustellungsbeauftragter benannt. Mit Schreiben vom 26. Mai 2015 hat B â mitgeteilt, dass X â nicht mehr als Zustellungsbeauftragter zur VerfÄgung stehe. Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 hat er dann eine von der KlÄgerin am 14. Juli 2015 auf ihn ausgestellte Generalvollmacht zur Akte gereicht.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 27. Mai 2016 abgewiesen. Eine Abschrift des Gerichtsbescheides ist entsprechend einer VerfÄgung der

---

Kammervorsitzenden nicht nur der KlÄgerin und X â zugestellt worden, sondern auch an KlÄgerbevollmÄchtigten. Die Zustellung an ihn ist ausweislich der Zustellungsurkunde am 2. Juni 2016 durch persÄnliche Äbergabe erfolgt.

B â, nach eigenem Bekunden der Verlobte der KlÄgerin, hat am 6. Juni 2016 Berufung (Az. L 3 AS 665/16) eingelegt. In der mÄndlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2016 hat er die Klage zurÄckgenommen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2017 hat B â die RÄcknahme der KlagerÄcknahme (Az. L 3 AS 634/17) erklÄrt. Mit Urteil vom 13. Dezember 2018 ist der Antrag von B â auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens, das unter dem Az. L 3 AS 665/16 gefÄhrt worden ist, verworfen worden, weil er als vollmachtloser Vertreter aufgetreten sei. Seine hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 25. April 2019 (Az. [B 14 AS 163/19 B](#)) als unzulÄssig verworfen.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2018, eingegangen am 9. Mai 2018, hat der KlÄgerbevollmÄchtigte zu sechs Klageverfahren, unter anderem auch dem hier vorangegangenen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die Berufungsfrist beantragt und Berufung eingelegt (Az. [L 3 AS 472/18](#)). Die Schreiben seien ihm erst vor drei Tage ausgehÄndigt worden. Es sei ein falscher ProzessbevollmÄchtigter benannt. X â sei seit Jahren nicht mehr ZustellungsbevollmÄchtigter gewesen. Im MÄrz 2019 ist die BevollmÄchtigung der KlÄgerbevollmÄchtigten fÄr dieses Verfahren nachgewiesen worden.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ,

I. ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die Berufungsfrist gewÄhren und und nach der Wiedereinsetzung II. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Leipzig vom 27. Mai 2016 aufzuheben sowie den Beklagten zu verurteilen, ihrem ProzessbevollmÄchtigten die AuskÄnfte zu geben, die auch ihr zustehen.

Der Beklagte beantragt,

den Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist abzulehnen.

Der KlÄgerbevollmÄchtigte hat mit Schreiben vom 26. August 2019 Akteneinsicht beantragt, die gewÄhrt worden ist. Das Amtsgericht C â hat mit Schreiben vom 12. September 2019 die Akten als unerledigt zurÄckgesandt; der KlÄgerbevollmÄchtigte habe mitgeteilt, dass er erkrankt sei.

Mit Vorsitzendenschreiben vom 29. August 2019 ist der KlÄgerbevollmÄchtigte darauf hingewiesen worden, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Erfolg haben kÄnne, weil bereits keine FristversÄumnis vorliege. Denn er habe gegen den ihm zugestellten Gerichtsbescheid vom 27. Mai 2016 bereits fristgerecht Berufung (Az. L 3 AS 665/16) eingelegt. Die Aussichtslosigkeit des Wiedereinsetzungsantrages hÄtte ihm bei einer ordnungsgemÄÄen

---

Aktenführung bekannt sein müssen. Die Fortführung des Verfahrens sei rechtsmissbräuchlich und der Senat werde prüfen, ob Verschuldungskosten festgesetzt werden.

Der Terminaufhebungsantrag des Klägerbevollmächtigten im Schreiben vom 3. September 2019, eingegangen am 6. September 2019, ist mit Schreiben des Vorsitzenden vom 9. September 2019 abgelehnt worden.

Das Ablehnungsgesuch des Klägerbevollmächtigten im Schreiben vom 16. September 2019 gegen den Senatsvorsitzenden ist in der mündlichen Verhandlung am 19. September 2019 durch Beschluss als unzulässig verworfen worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten zu den Verfahren Az. [S 21 AS 1091/12](#), L 3 AS 665/16, L 3 AS 634/17 und [L 3 AS 472/18](#) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Klägerbevollmächtigte ist auf Grund der im März 2019 nachgewiesenen, auch das vorliegende Verfahren betreffenden Prozessvollmacht befugt, die Klägerin im vorliegenden Verfahren zu vertreten. Die späteren Ausführungen des Klägerbevollmächtigten zu diesem Thema sind deshalb nicht entscheidungserheblich.

II. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Klägerin und ihres Prozessbevollmächtigten verhandeln und entscheiden, weil die Klägerseite hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist (vgl. [Â§ 153 Abs. 1](#) i. V. m. [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

III. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unbegründet, weil die Klägerin die Berufungsfrist nicht versäumt hat.

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, ist ihm gemäß [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (vgl. [Â§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (vgl. [Â§ 67 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen (vgl. [Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)). Wenn dies geschehen ist, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden (vgl. [Â§ 67 Abs. 2 Satz 4 SGG](#)).

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Denn eine Abschrift des Gerichtsbescheides des Sozialgerichtes Leipzig vom 27. Mai 2016 (Az. 5 [21 AS 1091/12](#)) ist dem Klägerbevollmächtigten ausweislich der Zustellungsurkunde am 2. Juni 2016 persönlich übergeben worden. Mit Schreiben vom 3. Juni 2016 hat er daraufhin Berufung eingelegt, die unter dem Az. L 3 AS 665/16 geführt worden und

---

inzwischen abgeschlossen ist. Damit hat die KlÄgerin fÄr ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 27. Mai 2016 die einmonatige Beruungsfrist (vgl. [Ä 151 SGG](#)) gewahrt. Dies bedeutet zwangslÄufig, dass sie nicht verhindert gewesen ist, die Beruungsfrist einzuhalten.

Da der Wiedereinsatzantrag aus den genannten GrÄnden abzulehnen ist, sind weitere Fragen wie zum Beispiel die, wann bei mehreren verfÄgten Zustellungsvarianten die Zustellung als bewirkt gilt, wann bei mehreren ZustellungsauftrÄgen an einen Beteiligten eine Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt, oder an wen vorliegend nach den widersprÄchlichen ÄuÄerungen des KlÄgerbevollmÄchtigten korrekterweise zugestellt werden musste, nicht entscheidungserheblich und damit nicht zu erÄrtern.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den [Ä 183, 193 SGG](#).

Die Auferlegung von Verschuldungskosten beruht auf [Ä 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2](#) und 3 SGG i. V. m. [Ä 184 Abs. 2 SGG](#).

GemÄÄ [Ä 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortfÄhrt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die MissbrÄuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die MÄglichkeit der Kostenauflegung bei FortfÄhrung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist. GemÄÄ [Ä 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) steht dem Beteiligten unter anderem sein BevollmÄchtigter gleich. Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei fÄr das Verfahren vor den Landessozialgerichten mindestens der Betrag in HÄhe von 225,00 EUR (vgl. [Ä 192 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) i. V. m. [Ä 184 Abs. 2 SGG](#)).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Missbrauchsregelung in [Ä 34](#) des Gesetzes Äber das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz ä BVerfGG) liegt Missbrauch vor, wenn Rechtsverfolgung oder -verteidigung offensichtlich unzulÄssig oder unbegrÄndet ist und deshalb von jedem Einsichtigen als vÄllig aussichtslos angesehen werden muss (so zu [Ä 34 Abs. 2 BVerfGG](#): BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. Juli 1995 ä [2 BvR 1379/95](#) ä [NJW 1996, 1273](#) = juris Rdnr. 10; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7. Juni 2015 ä [2 BvR 740/15](#) ä [NVwZ 2015, 1673](#) f. = juris Rdnr. 19; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Mai 2019 ä [1 BvR 876/19](#) ä juris Rdnr. 3). Diese Rechtsprechung kann zur Auslegung von [Ä 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) herangezogen werden (vgl. LSG Baden-WÄrttemberg, Beschluss vom 27. Februar 2018 ä [L 6 SB 2931/17](#) ä juris Rdnr. 13; Breitkreuz, in: Breitkreuz/Fichte, SGG [2. Aufl., 2014], Ä !92 Rdnr. 8).

Dass bereits der Antrag auf Wiedereinsatz missbrÄuchlich sein kÄnnte, konnte sich jedem Einsichtigen bei einer sorgfÄltigen Aufbewahrung und Durchsicht der Unterlagen, die das Klageverfahren Az. S 21 AS 109 1/12 betreffen und dem KlÄgerbevollmÄchtigten vorliegen ä oder jedenfalls vorgelegen haben ä erschlieÄen. MissbrÄuchlich im Sinne von [Ä 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) war

---

die Fortföhrung des Wiedereinsetzungsverfahrens aber seit dem Hinweisschreiben des Vorsitzenden vom 29. August 2019. Danach war fñr jeden Einsichtigen erkennbar, dass das weitere Betreiben dieses Verfahrens als vñllig aussichtslos angesehen werden muss. Aus diesem Grund hñlt der Senat die Auferlegung von Missbrauchskosten fñr angezeigt.

Wenn das Bundesverfassungsgericht auf den "Einsichtigen" abstellt, ist dies mit dem "verstñndigen Beteiligten", auf den in verschiedenen Fñllen des Sozialverwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens abgestellt wird, vergleichbar. Bei diesem kommt es nur auf die objektive Beurteilung und nicht auf die subjektive Vorstellung an vgl. BSG, Urteil vom 12. Mai 1981 â 2 RU 3/80 â juris Rdnr. 18). Aus diesem Grund ist fñr [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) allein die objektive Aussichtslosigkeit (so vgl. LSG Baden-Wñrttemberg, Beschluss vom 27. Februar 2018, a. a. O., m. w. N.) oder die objektiviert Einsichtsfñhigkeit (vgl. LSG fñr das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Mai 2015 â [L 19 AS 778/15 NZB](#) â juris Rdnr. 23; Breitzkreuz, a. a. O.; Stotz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG [2017], Â§ 192 Rdnr. 38, m. w. N.) mañgebend und nicht die individuelle Einsichtsfñhigkeit des Beteiligten (so aber Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [12. Aufl., 2017], Â§ 192 Rdnr. 9a; in diesem Sinn wohl auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Juli 2016 â [L 34 AS 2443/15](#) â juris 34). Aus diesem Grund merkt der Senat lediglich informativ an, dass es keine Anhaltspunkte dafñr gibt, dass der Klñgerbevollmñchtigten, der â wie dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt ist â hñufig seine eigene Sicht auf die Rechtslage hat, auf Grund seiner Einsichtsfñhigkeit nicht in der Lage wñre das zu erfassen, was jedem Einsichtigen einsichtig ist.

V. Grunde fñr die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.10.2019

Zuletzt verñndert am: 23.12.2024